

■ ■ ■  
LUXEM HEUEL PROWATKE  
RECHTSANWÄLTE

**Allgemeine Mandatsbedingungen  
der Luxem Heuel Prowatke Rechtsanwälte Partnerschaft (AG Essen PR 2769)**

1. Geltungsbereich
  - (1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Mandate zwischen der Partnerschaft und dem jeweiligen Mandanten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Landesrechts.
  - (2) Mandate werden der Partnerschaft erteilt, nicht einzelnen Partnern und/oder für die Partnerschaft tätigen Personen, es sei denn die Vertretung durch einen einzelnen Partner ist vorgeschrieben (z.B. Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen). Soweit aufgrund einer Vereinbarung ein Vertragsverhältnis mit einzelnen oder mehreren Partnern zustande kommt, gelten diese Mandatsbedingungen im Verhältnis zu den betroffenen Partnern.
  - (3) Sie gelten auch für alle in Zukunft erteilten Mandate, ohne dass sie erneut in Bezug genommen werden müssen.
2. Umfang des Mandats
  - (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs.
  - (2) Die Rechtsberatung und -vertretung durch die Partnerschaft bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtsberatung ausländisches Recht berührt, weist die Partnerschaft hierauf rechtzeitig hin.
3. Pflichten der Partnerschaft
  - (1) Die Partnerschaft ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet den Auftraggeber angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis und den Stand der Bearbeitung.
  - (2) Die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Partnerschaft sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Mandats durch den Auftraggeber anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandant dürfen sich die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Partnerschaft gegenüber Dritten nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.
4. Pflichten des Mandanten
  - (1) Der Auftraggeber wird die Partnerschaft über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln.
  - (2) Der Auftraggeber informiert die Partnerschaft umgehend über Änderungen seiner Anschrift, seiner Telefon- und Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.
  - (3) Der Auftraggeber wird die ihm von der Partnerschaft übermittelten Schreiben und Schriftsätze, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird die Partnerschaft sodann umgehend informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.
  - (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, schriftliche Arbeitsergebnisse der Partnerschaft, insbesondere Gutachten, Stellungnahmen und Berechnungen, vertraulich nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden. Die Weitergabe schriftlicher Arbeitsergebnisse der Partnerschaft an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Partnerschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftraggeber darf ihm übersandte Arbeitsergebnisse auch ohne vorherige Zustimmung der Partnerschaft einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zugänglich machen, der in gleicher Angelegenheit berät, sofern der Auftraggeber diesen vor Überlassung zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Unterlagen verpflichtet hat.
  - (5) Werbemaßnahmen mit dem Namen der Partnerschaft oder der Art ihrer vertraglichen Leistung durch den Auftraggeber bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Partnerschaft.
5. Vergütung / Gebührenhinweis
  - (1) Die Vergütung der Partnerschaft wird grundsätzlich in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung festgelegt. Besteht keine gesonderte Vergütungsvereinbarung wird zumindest das Honorar nach dem Rechtsanwaltsvergü-

tungsgesetz (RVG) geschuldet. Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Partnerschaft neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Der Auftraggeber wird gemäß § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die nach dem RVG anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Der Auftraggeber wird ferner darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt somit unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

#### 6. Zahlungen / Abtretung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung der Partnerschaft angemessene Vorschüsse, Zwischenabrechnungen und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.
- (2) Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenersatzung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Partnerschaft an diese ab. Die Partnerschaft nimmt die Abtretung an. Die Partnerschaft ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarzahlungen, auch aus anderen Angelegenheiten zu verrechnen.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaft auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 7. Fremdgeld

Für den Auftraggeber eingehende Gelder wird die Partnerschaft treuhänderisch verwahren und - vorbehaltlich Ziffer 6 Abs. (2) dieser Bedingungen – unverzüglich auf Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle auszahlen.

#### 8. Fax- und E-Mail Verkehr

- (1) Soweit der Auftraggeber der Partnerschaft einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Partnerschaft ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Partnerschaft darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

- (2) Soweit der Auftraggeber der Partnerschaft eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Partnerschaft ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Eine Übersendung von Abschriften per Post erfolgt dann grundsätzlich nicht mehr. Im Übrigen gilt Abs. (1) entsprechend. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass
  - der Empfang von E-Mails aus technischen oder betrieblichen Gründen gestört sein kann,
  - E-Mails Viren enthalten können,
  - mit oder ohne Zutun Dritter verloren, verändert oder verfälscht werden können,
  - herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und deshalb die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt ist und
  - nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die vorgenannten Risiken zumindest teilweise durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation auszuschließen. Soweit der Auftraggeber eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation wünscht, bedarf es hierzu der Vereinbarung eines Verschlüsselungscodes mit der Partnerschaft.

#### 9. Haftung / Ausschlussfrist

- (1) Die Partnerschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Höhe des 16-fachen Betrages der Mindestversicherungssumme von EUR 250.000,00, sonach EUR 4.000.000,00.
- (2) Die Haftung der Partnerschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art – mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – ist bei einem auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden einzelnen Schadensfall auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro) beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall liegt auch vor, wenn ein einheitlicher Schaden aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen entstanden ist. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffende Angelegenheit miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (3) Sofern der Auftraggeber ein Unternehmer ist, kann ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr gegenüber der Partnerschaft schriftlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch

erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (4) Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Partnerschaft, sofern sich der Auftraggeber bereiterklärt, die dadurch entstandenen Mehrkosten zu übernehmen, für das aus dem Auftrag resultierende Schadensrisiko eine zusätzliche Einzelobjektversicherung abzuschließen.

#### 10. Datenschutz

Die Partnerschaft ist berechtigt, Daten, die das Mandatsverhältnis betreffen, in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bzw. -abwicklung selbst oder durch Erfüllungsgehilfen auf Datenträgern zu erfassen, zu speichern, aufzubewahren und zu verarbeiten.

#### 11. Beendigung

- (1) Das Mandat endet mit Erledigung des Auftrags bzw. mit Beendigung der beauftragten Rechtsangelegenheit. Es kann beiderseitig ohne Angabe von Gründen durch entsprechende Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei beendet werden. Beendet die Partnerschaft ohne entsprechende Zustimmung des Auftraggebers während eines gerichtlichen Verfahrens das Mandat, so kann sie dies in der Regel nur unter einer Frist von drei Werktagen beenden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Gerichtstermine oder prozessuale Notfristen bekannt sind.
- (2) Scheidet der das Mandat bearbeitende Partner aus der Partnerschaft aus, verbleibt das Mandat grundsätzlich bei der Partnerschaft. Überträgt der Auftraggeber die Fortführung des Mandats dem ausgeschiedenen Partner, ist die Partnerschaft berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt entstehenden Gebühren unverzüglich abzurechnen.

#### 12. Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten

- (1) Die Partnerschaft ist verpflichtet, die Handakten in Form von schriftlichen Dokumenten und Kopien/EDV-Dateien mit Ausnahme von vollstreckungsfähigen Titeln nur für die Dauer von fünf Jahren nach Auftragsbeendigung oder Schlussrechnung aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Fünfjahreszeitraums, wenn die Partnerschaft den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Die Partnerschaft kann ihrem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

- (3) Handakten der Partnerschaft sind nur Schriftstücke, die sie aus Anlass der beruflichen Tätigkeit der beschäftigten Rechtsanwälte vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen der Partnerschaft und dem Auftraggeber, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

#### 13. Sonstiges

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches materielles Recht.
- (2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch die wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und die Partnerschaft vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad vom rechtlich Zulässigen abweicht.